

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2430
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/6607

Ukrainische Kinder und Jugendliche an Brandenburger Kindertagesstätten und Schulen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Aktuellen Angaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zufolge besuchen derzeit insgesamt 5715 ukrainische Kinder und Jugendliche Brandenburger Schulen, wobei die Aufnahme „in der Regel“ in eine reguläre Klasse erfolgt und zwar „unabhängig davon, ob sie zusätzliche Förderung in Deutsch als Zweitsprache erhalten“. 1713 Schüler besuchen demnach Regelklassen ohne zusätzliche Deutschförderung, weitere 872 Schüler lernen Deutsch in speziellen Vorbereitungsgruppen und 3130 befinden sich in Förderkursen für Deutsch als Zweitsprache. Bislang seien insgesamt 174 Personen, darunter mehrheitlich geflohene Ukrainer, zur Unterstützung der Schulen als Lehrer oder als Mitglieder des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen eingestellt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Vorbereitungsgruppen:

1.1 In welchem Umfang (Wochenstunden) erfolgt die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Zweitspracherwerb und wie sind diese Gruppen konzipiert?

Zu Frage 1.1: In den Vorbereitungsgruppen erfolgt ein intensiver Deutscherwerb im Umfang zwischen 7 und 25 Wochenstunden. Der Unterricht in den Vorbereitungsgruppen und der Unterricht im Regelunterricht ergeben in der Summe die Anzahl der Unterrichtsstunden, die in der jeweiligen Jahrgangsstufe nach der Kontingenzstundentafel zu unterrichten sind.

Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen, der insbesondere dem Erwerb der deutschen Sprache dient, erfolgt auf der Grundlage verbindlicher curricularer Materialien und der individuellen Lernpläne. Die „Curricularen Grundlagen - Deutsch als Zweitsprache“ bieten allen Lehrkräften, die im schulischen Kontext insbesondere mit neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern arbeiten, ein inhaltliches Fundament zum systematisch unterstützten Spracherwerb und schaffen ein flexibles Konzept, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler beachtet.

1.2 Wie viele Vorbereitungsgruppen gibt es derzeit?

Zu Frage 1.2: Mit Stand vom Oktober 2022 sind insgesamt 78 Vorbereitungsgruppen an Schulen zur Förderung ukrainischer Schülerinnen und Schüler eingerichtet.

1.3 Durch wen (reguläre deutsche Lehrer, ukrainische Lehrer, sonstiges pädagogisches Personal u. Ä.) erfolgt der Unterricht in den Vorbereitungsgruppen?

Zu Frage 1.3: Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen erfolgt sowohl durch deutsche Lehrkräfte als auch durch ukrainische Lehrkräfte. Eine Unterstützung durch sonstiges pädagogisches Personal kann erfolgen.

1.4 Wie viele Kinder werden maximal pro Vorbereitungsgruppe aufgenommen?

Zu Frage 1.4: Für die Gruppengröße von Vorbereitungsgruppen gilt der Frequenzrichtwert von 15 Schülerinnen und Schülern. Um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern, die Bedarf an einer Förderung in Vorbereitungsgruppen haben, eine Förderung zukommen zu lassen, können bis zu 20 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

1.5 Über welchen Zeitraum werden ukrainische Kinder und Jugendliche in den Vorbereitungsgruppen unterrichtet, bevor sie in Regelklassen eingegliedert werden?

Zu Frage 1.5: Ukrainische Schülerinnen und Schüler können in den Jahrgangsstufen 2 und 3 bis zu zwölf Monaten, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monaten in der Vorbereitungsgruppe verbleiben. Bei der Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe handelt es sich um eine flexible maximale Spanne, d. h. je nach individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerin bzw. des Schülers kann diese Spanne jederzeit verkürzt werden.

1.6 Werden die Vorbereitungsgruppen schulintern und/oder durch freie Träger organisiert? Bitte die jeweiligen Träger auflisten.

Zu Frage 1.6: Vorbereitungsgruppen werden im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen eingerichtet, wenn dafür ein Bedarf besteht. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Vorbereitungsgruppe trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung über die Einrichtung einer schulübergreifenden Vorbereitungsgruppe trifft das staatliche Schulamt. Eine Einrichtung durch freie Träger erfolgt nicht.

1.7 Welche Lehr-Lern-Materialien werden in den Vorbereitungsgruppen genutzt?

Zu Frage 1.7: Die Schulen des Landes Brandenburg wählen die Lehr- und Lernmittel für ihre Schülerinnen und Schüler nach pädagogischen, fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenverantwortlich aus.

Auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg finden Lehrkräfte zahlreiche Informationen u. a. zu Materialien für den Unterricht mit ukrainischen Schülerinnen und Schülern.

Das aus dem Digitalpakt finanzierte Bildungsmedienportal MUNDO (<https://mundo.schule>) stellt momentan über 1.600 Angebote unter der Stichwortsuche „Ukraine“ (Abruf 08.12.2022) zur Verfügung. In derselben Datenbank stehen über 1.100 Schulbuchausgaben auf Ukrainisch (Stichwortsuche: ukrainische Lehrbücher) digital zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

2. Förderkurse für Deutsch als Zweitsprache:

2.1 In welchem Umfang (Wochenstunden) erfolgt der Förderkursunterricht für Deutsch als Zweitsprache an den öffentlichen und freien Schulen im Land Brandenburg?

Zu Frage 2.1: Für die Förderung in Förderkursen steht den Schulen eine Lehrerwochenstunde (LWS) je Schülerin oder je Schüler zur Verfügung.

2.2 Wie viele Förderkurse gibt es bislang?

2.3 Durch wen (reguläre deutsche Lehrer, ukrainische Lehrer, sonstiges pädagogisches Personal u. Ä.) erfolgt der Unterricht in den Förderkursen?

Zu den Fragen 2.2 und 2.3: Im Rahmen der Sondererhebung *Anmeldung und Aufnahme von ukrainischen Kindern und Jugendlichen* erfolgt keine statistische Erfassung der Anzahl der Förderkurse.

2.4 Wie viele Kinder/Jugendliche können maximal pro Förderkurs aufgenommen werden?

Zu Frage 2.4: Die Anzahl an Schülerinnen und Schülern in Förderkursen variiert und ist davon abhängig, wie die Schule diese organisiert.

2.5 Welche Lehr-Lern-Materialien werden in den Förderkursen genutzt?

Zu Frage 2.5: Siehe Antwort zu Frage 1.7.

2.6 Welche Kosten haben sich bislang aus der Organisation und der Durchführung der Förderkurse insgesamt ergeben?

Zu Frage 2.6: Für die Beschulung und Förderung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler wurden bedarfsgerecht zusätzliche Klassen, Vorbereitungsgruppen und Förderkurse eingerichtet. Abgesehen von dem Umstand, dass hier weiterhin eine große Dynamik besteht, ist zu berücksichtigen, dass Förderkurse für alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf einzurichten sind. Dies bedeutet, dass ukrainische Schülerinnen und Schüler in bestehende Förderkurse integriert werden bzw. neu eingerichtete Förderkurse grundsätzlich auch anderen Nationalitäten offenstehen. Damit die staatlichen Schulämter bedarfsgerecht das notwendige Lehrpersonal einstellen können, hat der Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 29.09.2022 dem MBSJ hierfür zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 7,48 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

3. Einstellungen und Personalsituation:

3.1 Wie viele der derzeit 174 Personen sind

a) in den Vorbereitungskursen,

b) in den Förderkursen,

c) in Regelklassen tätig?

Bitte in relativen und absoluten Zahlen, gemessen an allen bislang eingestellten Personen, angeben sowie nach ihrer Funktion (unbefristete/befristete Brandenburger Lehrer bzw. Lehrer ukrainischer Herkunft und sonstiges pädagogisches Personal) und nach Schulformen aufgliedern.

Zu Frage 3.1: Von den 174 in Kalenderwoche 45 eingestellten Personen sind 144 (darunter 101 mit ukrainischer Nationalität) Personen als Lehrkraft und 30 (darunter 26 mit ukrainischer Nationalität) als sonstiges pädagogisches Personal eingestellt. Die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind in der Regel zunächst bis Schuljahresende 2022/2023 befristet eingestellt.

Einsatz erfolgt	Lehrkraft	sonstiges pädagogisches Personal
in Vorbereitungsgruppe	32	5
in Förderkurs	54	9
in Regelklasse	57	15
Gesamt	143 ¹	29 ²

¹ abzüglich einer Kündigung; ² abzüglich einer Kündigung

Der Einsatz in Regelklassen kann auch den Einsatz in Förderkursen und/oder in Vorbereitungsgruppen umfassen.

3.2 Nach Auskunft des MBSJ besuchen gegenwärtig insgesamt 3509 ukrainische Kinder und damit ca. 61 Prozent aller ukrainischen Schüler die Grundschulen des Landes.

Wie groß war der Bedarf an Grundschullehrern ohne Berücksichtigung einzugliedernder ukrainischer Kinder zum laufenden Schuljahr 2022/2023, zu welchem Anteil konnte dieser abgedeckt werden und mit welchem Einstellungsbedarf rechnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zum kommenden Schuljahr 2023/2024?

Bitte in relativen und absoluten Zahlen angeben sowie nach Schuljahren aufschlüsseln.

Zu Frage 3.2: Der Bedarf an Grundschullehrkräften für das Schuljahr 2022/2023 lag bei knapp 500 Personen. Dieser Bedarf für das Schuljahr 2022/2023 konnte vollständig abgedeckt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es fluktuationsbedingt (z. B. Krankheit, Elternzeiten, Beschäftigungsverbote, Kündigungen etc.) immer kurzzeitig offene Stellen gibt. Der zusätzliche kurzfristige Bedarf für ukrainische Schülerinnen und Schüler konnte über die Gewinnung von befristet Beschäftigten abgedeckt werden.

Der Einstellungsbedarf an Grundschullehrkräften im Schuljahr 2023/2024 beträgt laut aktueller Lehrermodellrechnung 2022 rd. 600 Personen.

- 3.3 Welche Auswirkungen hatte die Zahl einzugliedernder Kinder an den Grundschulen des Landes Brandenburg auf den Lehrerberarf zu Beginn des Schuljahres 2022/2023?
Den Mehrbedarf bitte in relativen und absoluten Zahlen angeben.

Zu Frage 3.3: Für die Beschulung bzw. Förderung ukrainischer Flüchtlingskinder gemäß der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung erfolgte auf Grundlage des von den staatlichen Schulämtern gemeldeten Bedarfs für das Schuljahr 2022/2023 zunächst eine zusätzliche Zuweisung im Umfang von 285 VZE. Eine exakte Quantifizierung der Größenordnung für den zusätzlichen Lehrkräftebedarf an Grundschulen ist nicht möglich. Zum Teil wurden die Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine in bestehende Klassen aufgenommen.

4. Kindertagesbetreuung:

- 4.1 Wie viele ukrainische Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, leben gegenwärtig im Land Brandenburg und wie viele davon besuchen eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung?
Bitte in relativen und absoluten Zahlen, gemessen an allen nicht schulpflichtigen ukrainischen Kindern, angeben sowie nach Einrichtungsform (Krippe, Kita, Kindertagespflege und sonstige Betreuungsformen) unterscheiden.

Zu Frage 4.1: Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Staatsangehörigkeit bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen gem. § 99 Abs. 7 SGB VIII nicht berücksichtigt, insofern liegen der Landesregierung hierzu keine amtlichen Daten vor.

- 4.2 Welcher Personalbedarf bestand zu Beginn des laufenden Kita-Jahres ohne Berücksichtigung der einzugliedernden ukrainischen Kinder und in welchem Umfang konnte dieser abgedeckt werden?
Bitte den Bedarf an und die Deckung mit Fachkräften nach Berufsgruppen aufschlüsseln.

Zu Frage 4.2:

Für die Erfüllung der Aufgaben und Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII liegt die sächliche und örtliche Zuständigkeit gem. §§ 85 und 86 SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für die Planung und Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen und Diensten sowie der darin tätigen Personen. Der Landesregierung liegen insoweit keine Daten dazu vor, welcher tatsächliche Personalbedarf in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zu Beginn des laufenden Kita-Jahres bestand.

- 4.3 Welcher Personalmehrbedarf ergab sich insgesamt bis heute durch die Notwendigkeit, ukrainische Kinder einzugliedern?
Bitte den entsprechenden Fachkräftebedarf nach Berufsgruppen aufschlüsseln.

Zu Frage 4.3: Zum einen wird auf die Antworten zu den Fragen 4.1 und 4.2 verwiesen, zum anderen auf den Umstand, dass keine Pflicht zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte besteht und insoweit auch kein über ein zuvor feststehendes Maximum hinausgehender Mehrbedarf existiert.

- 4.4 In welchem Umfang konnte bislang Personal (geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KitaG sowie notwendiges und zusätzliches pädagogisches Personal gemäß § 9 Absatz 2 und 3 KitaPersV) für die Betreuung ukrainischer Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung rekrutiert werden?

Bitte nach deutschem und ukrainischem Personal unterscheiden sowie in relativen und absoluten Zahlen angeben.

Zu Frage 4.4: Das in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzte Personal unterliegt nicht der Personalhoheit des Landes. Zudem sind die Nationalität des Personals in Kindertageseinrichtungen, die Nationalität der in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung betreuten Kinder und der Einsatzzweck neu eingestellten Personals (hier laut Fragestellung: „für die Betreuung ukrainischer Kinder“) grundsätzlich nicht gemäß § 47 SGB VIII dem MBSJ gegenüber meldepflichtig. Zur Beantwortung der Frage, in welchem Umfang bislang Personal (geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KitaG sowie notwendiges und zusätzliches pädagogisches Personal gemäß § 9 Absatz 2 und 3 KitaPersV) für die Betreuung ukrainischer Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung rekrutiert werden konnte, liegen daher keine Informationen vor.